

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1973

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 27. Februar 1973

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
20. 2. 73	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes	17
16. 1. 73	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Chemischreinigungsanlagen)	18
23. 1. 73	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach § 34c der Gewerbeordnung	19
30. 1. 73	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	19
19. 12. 72	Zweite Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung	20
3. 1. 73	Verordnung des Justizministeriums über die Aufhebung der Geschäftsteile beim Bezirksnotariat Friedrichshafen	20
9. 1. 73	Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes	21
12. 1. 73	Verordnung des Kultusministeriums über die Entschädigung und den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Denkmalrats und die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden – Denkmalschutz-Reisekosten-Verordnung –	21
5. 2. 73	Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Bezirksnotariats für die Gemeinde Eschbronn	22
6. 9. 72	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde zum Schutz des Landschaftsteils »Hungerbrunnental« in den Landkreisen Heidenheim, Ulm und Göppingen	22
27. 12. 72	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« in den Landkreisen Crailsheim und Künzelsau	25
2. 1. 73	Gemeinsame Verordnung der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen über das Sammeln von Weinbergschnecken	30
15. 12. 72	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftung	31
24. 1. 73	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Walldürn, Odenwaldkreis, als untere Baurechtsbehörde	31

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

Vom 20. Februar 1973

Der Landtag hat am 15. Februar 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Hochschulgesetz vom 19. März 1968 (Ges. Bl. S. 81), geändert durch Gesetze vom 18. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 127),

vom 20. April 1971 (Ges. Bl. S. 147), vom 8. Juni 1971 (Ges. Bl. S. 217) und vom 11. April 1972 (Ges. Bl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Zahl der aufzunehmenden Studienbewerber kann für einzelne Fachrichtungen oder Studiengänge auf Zeit, in der Regel auf ein Jahr, beschränkt werden. Die Beschränkung ist nur zulässig, soweit und solange dies un-

ter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Über die Beschränkung entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Satzung. Die Beschränkung kann auch vom Kultusministerium nach Anhörung der Universität durch Rechtsverordnung angeordnet werden.«

2. In § 42 werden die Absätze 4 und 5 durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

»(4) Ist die Zahl der aufzunehmenden Studienbewerber gemäß Absatz 3 beschränkt und übersteigt die Zahl der Studienbewerber diese Zahl, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Grundsätzen:

1. überwiegend nach der Qualifikation der Studienbewerber für das gewählte Studium; Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, können besonders gewertet werden;
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit); die Berechtigung soll grundsätzlich nicht älter als acht Jahre sein.

Hierbei kann auch vorgesehen werden, daß die Maßstäbe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für einen bestimmten Teil der Studienplätze kombiniert werden oder daß im Rahmen von Satz 1 Nummer 2 die Qualifikation mit zu berücksichtigen ist.

(5) Folgenden Studienbewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Studienbewerbern, für die eine Versagung der Aufnahme nach Absatz 1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu 15 vom Hundert),
2. ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (bis zu 8 vom Hundert),
3. aktiven Sanitätsanwärtern der Bundeswehr in der Fachrichtung Medizin (bis zu 2 vom Hundert; bis zu 5 vom Hundert, wenn die Studienplätze nur an einer Universität vorbehalten werden),
4. Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu 2 vom Hundert).

(6) Bei gleichem Rang nach Absatz 4 oder gleicher außergewöhnlicher Härte (Absatz 5 Nummer 1) haben

diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absätze 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern darf aus einer Verschärfung der Aufnahmebedingungen, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

(7) Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (Absatz 5 Nummer 2) erfolgt in erster Linie nach der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Studienbewerbers in der Bundesrepublik Deutschland sprechen.

(8) Das Kultusministerium regelt das Nähere zu den Absätzen 4 bis 7 nach Anhörung der Universitäten durch Rechtsverordnung. Es bestimmt insbesondere die Einzelheiten der Auswahlkriterien und das Verfahren einschließlich der Auswahl unter ranggleichen Studienbewerbern. Es kann auch vorschreiben, daß Bewerbungen an eine zentrale Stelle zu richten sind.«

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Februar 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Chemischreinigungsanlagen)

Vom 16. Januar 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz – vom 4. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 55), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die vom Immissionsschutzgesetz erfaßten Anlagen zur Reinigung, Trocknung oder sonstigen Behandlung von Textilien, Leder oder Pelzen unter Verwendung von Reinigungs- oder Behandlungsmitteln, die Trichloräthylen oder Perchloräthylen enthalten (Chemischreinigungsanlagen).

§ 2

Technische Anforderungen

(1) Chemischreinigungsanlagen sind mit Abluftfiltern auszurüsten, die ein Überschreiten des Emissionsgrenzwertes nach § 3 bei jedem Betriebszustand ausschließen.

(2) Hinter dem Abluftfilter ist in einem geraden Rohrstück der Abluftleitung eine dicht verschließbare Kontrollöffnung mit einem Durchmesser von 15 mm zur Entnahme von Abluftproben anzubringen.

(3) Die gereinigte Abluft ist durch eine gesonderte Abluftleitung abzuführen. Die Mündung der Abluftleitung muß mindestens einen Meter über dem Dachfirst liegen. Bei Dächern mit weniger als 30° Neigung ist für die Bemessung der Mindesthöhe der Mündung die Firsthöhe eines Satteldaches parallel zur Längsseite des Gebäudes mit einer Neigung von 30° zugrunde zu legen. Die Befugnis der zuständigen Behörden, im Einzelfall auf Grund des § 5 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes eine größere Mindesthöhe der Mündung der Abluftleitung über dem Dachfirst anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 3

Emissionsgrenzwert

Chemischreinigungsanlagen sind so zu betreiben, daß der Gehalt an Trichloräthylen oder Perchloräthylen 30 cm³ je m³ Abluft (30 ppm) nicht übersteigt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 bis 3 über die technischen Anforderungen oder
2. den Vorschriften des § 3 über die Emissionsgrenzwerte zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft. Für Chemischreinigungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Ver-

ordnung bereits betrieben werden, gilt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 1974.

STUTTGART, den 16. Januar 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN
GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER
	DR. MAHLER

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach § 34c der
Gewerbeordnung**

Vom 23. Januar 1973

Auf Grund des § 34c Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Ausführung des § 34c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und der nach § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 23. Januar 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN
GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER
	DR. MAHLER

**Zweite Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes**

Vom 30. Januar 1973

Auf Grund von § 147 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) – BBauG – wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1965 (Ges. Bl. S. 62) erhält folgende Fassung:

»§ 2

Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 126 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und § 151 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBauG werden für das Gebiet der Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde werden ferner übertragen die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde

1. nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 1 Satz 2 BBauG, wenn

- a) die Zulässigkeit eines Vorhabens während der Planaufstellung nach § 33 BBauG zu beurteilen ist, und das Landratsamt nach Absatz 1 zur Genehmigung des Bebauungsplans zuständig ist;
- b) im Falle des § 35 Abs. 2 BBauG ein Bebauungsplan vorhanden ist, der die Mindestfestsetzungen nach § 30 BBauG nicht enthält.

Satz 1 gilt entsprechend für die allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 BBauG, daß die Zustimmung nicht erforderlich ist;

2. nach § 31 Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 125 Abs. 2 Satz 1 BBauG, soweit das Landratsamt nach Absatz 1 zur Genehmigung des Bebauungsplans zuständig ist.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Zweite Verordnung des Innenministeriums
über die Zuständigkeit für die Genehmigung
örtlicher Bauvorschriften nach der
Landesbauordnung**

Vom 19. Dezember 1972

Auf Grund von § 111 Abs. 5 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 20. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 352) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften von Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, wird dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 2

Die Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 21. Dezember 1964 (Ges. Bl. S. 450) in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1967 (Ges. Bl. S. 258) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Dezember 1972

SCHIESS

**Verordnung des Justizministeriums
über die Aufhebung der Geschäftsteile
beim Bezirksnotariat Friedrichshafen**

Vom 3. Januar 1973

Auf Grund von Art. 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Tettngang wird die Aufteilung des Bezirksnotariats Friedrichshafen in zwei Geschäftsteile (Friedrichshafen I und Friedrichshafen II) aufgehoben.

§ 2

Der Amtsbezirk des Bezirksnotariats Friedrichshafen umfaßt die Stadt Friedrichshafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Januar 1973

In Vertretung
DR. REBMANN

**Zweite Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über
die Ersatzleistungen an die Angehörigen
des Freiwilligen Polizeidienstes**

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst vom 18. Juni 1963 (Ges.Bl. S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ersatzleistungen an die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes vom 11. Oktober 1963 (Ges.Bl. S. 173) in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1969 (Ges.Bl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »5 Deutsche Mark« durch die Worte »6 Deutsche Mark« ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »3 Deutsche Mark« durch die Worte »3,60 Deutsche Mark« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Januar 1973

In Vertretung
TEUFEL

**Verordnung
des Kultusministeriums über die Entschädigung und
den Reisekostenersatz für die Mitglieder des Denkmalrats
und die Beauftragten der Denkmalschutzbehörden
– Denkmalschutz-Reisekosten-Verordnung –**

Vom 12. Januar 1973

Auf Grund von § 5 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 209) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Denkmalrats erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Dabei werden die Sätze der Reisekostenstufe B zugrunde gelegt. Sofern im öffentlichen Dienst stehende Mitglieder des Denkmalrats bei Dienstreisen nach einer höheren Reisekostenstufe abgefunden werden, erhalten sie auch als Mitglied des Denkmalrats Reisekostenvergütung nach der höheren Reisekostenstufe. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der ersten Klasse dieser Beförderungsmittel erstattet. Für Strecken, die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder des Denkmalrats ein Sitzungsgeld von 20,- DM je Sitzungstag. Mitglieder des Denkmalrats, denen ein Verdienstausschlag entsteht, erhalten ein Sitzungsgeld von 40,- DM je Sitzungstag.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder des Denkmalrats, die auf Grund ihres Amtes berufen worden sind. Sie erhalten gegebenenfalls Reisekostenvergütung von ihrer Dienststelle.

§ 2

(1) Beauftragte der Denkmalschutzbehörden erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen; für Strecken, die mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird als Auslagenersatz eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit einem Beauftragten dadurch keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen, daß er denkmalpflegerische Aufgaben in Verbindung mit einer dienstlichen Tätigkeit wahrnimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Januar 1973

In Vertretung
DR. STEINLE

**Verordnung des Justizministeriums
über die Bestimmung des
zuständigen Amtsgerichts und Bezirksnotariats
für die Gemeinde Eschbronn**

Vom 5. Februar 1973

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Justizministeriums zur Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts und Notariats bei Gemeindeneubildungen vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 294) und Art. 314 Abs. 2 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545), zuletzt geändert durch das Landesjustizkostengesetz vom 30. März 1971 (Ges. Bl. S. 96), wird verordnet:

§ 1

Die aus den Gemeinden Locherhof und Mariazell neugebildete Gemeinde »Eschbronn« wird dem Amtsgericht Rottweil und dem Bezirksnotariat Dunningen zugelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Februar 1973

DR. BENDER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg
als höhere Naturschutzbehörde zum Schutz
des Landschaftsteils »Hungerbrunnental« in
den Landkreisen Heidenheim, Ulm und Göppingen**

Vom 6. September 1972

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203), wird verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

(1) Der in Absatz 2 näher beschriebene Landschaftsteil in den Gemeindegebieten Gerstetten, Hausen ob Lontal,

Heuchlingen im Landkreis Heidenheim, Altheim (Alb), Ballendorf, Bräunisheim, Schalkstetten, Setzingen, Weidenstetten im Landkreis Ulm und Geislingen/Steige im Landkreis Göppingen wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch folgende Kreis- und Markungsgrenzen, in ihm liegende Flurstücke und Wasserläufe sowie außerhalb liegende Straßen und Wege begrenzt:

Kreis Heidenheim

Markung Gussenstadt, Gemeinde Gerstetten

Kreisgrenze von VicW 6/2 nach W und N, FW 161 nach N, FW 155 nach O, FW 116 nach N, FW 17 nach O, VicW 6/2 nach S, FW 95 nach O und S, unvermarkter Weg durch Parz. 1652 und 1651 nach SW, Parz. 1645, 1646, 1648, 1649, 1671/3-1, 1670, 1674/1, 1705, 2046/1, 2060-2069, 2071, 2073, FW 115 nach O, FW 133 nach S, FW 86 nach O (über VicW 8), Parz. 2136/1, 2141, 2140, 2144, 2146, 2152, 2159, (über FW 26), FW 45 nach SW, Parz. 2159, 2205/1-2, 2276, 2187, FW 46 nach O, FW 28/1 nach S, Weg auf Parz. 2302/1 und östlich der Parz. 3380-3382 und auf Parz. 2307 nach S.

Markung Gerstetten

VicW 6/3 nach O, FW 277 und 50 nach S, Parz. 1422, VicW 14 nach S, VicW 7 nach NO, FW 305 nach SO, FW 308 nach S, Parz. 1426, 1303, 1302/2, 1302/1, 1186/1-3, 1293, FW 94 nach S, Parz. 1279, FW 313 nach S, Parz. 1259 ca. 50 m breiter als Laubgehölz genutzter Teil Parz. 611, 832, FW 369 nach S, Parz. 611, VicW 8/1 nach S.

Markung Heldenfingen, Gemeinde Gerstetten

Landstraße Gerstetten-Altheim (VicW 5) nach S bis zur Kreisgrenze mit Ulm,

mit Kreisgrenze Heidenheim-Ulm nach O,

FW 14 nach O, FW 204 nach S, FW 29 nach O, Parz. 2091/2, 1927, 1928, (über VicW 2), FW 185 nach O.

Markung Heuchlingen

Parz. 2288, FW 139 nach NO, FW 138 und 108 nach S, VicW 6 nach O, auf Höhe der Ostgrenze von Parz. 295 geradlinig nach S durch Parz. 287, Parz. 295, 351, mit unvermarktem Weg auf Parz. 360 ca. 110 m nach S und ca. 525 m nach O, FW 59 nach S, Parz. 448-441, FW 61 nach S, (über FW 62), FW 63 nach W und S, Parz. 459,

632/7, /6 und /4, 629, FW 70 nach O, FW 9 und 71 nach S und SO, Parz. 655/2, FW 74 nach N, Parz. 659, FW 76 nach S, Parz. 656, (über FW 5), Parz. 789, 655/2, 888/1 und 887.

Markung Hausen ob Lontal

Parz. 146 und 145, Wege 141 und 142 nach O, Gemeindestraße 162 Heuchlingen–Hausen nach S, FW 130 nach W, Parz. 109/1, 108 (neu 412), 107, 328, 327, 326, 99, 320, 319, 316 und 342, Markungsgrenze Hausen–Setzingen nach SW bis zum östlichen Ende des Waldweges 806 (dem Endpunkt der Grenzbeschreibung auf Markung Ballendorf, Kreis Ulm).

Kreis Göppingen

Markung Waldhausen, Gemeinde Geislingen/Steige

Von Kreisgrenze bei VicW 6/2 auf Markung Gussenstadt, Gemeinde Gerstetten, Kreis Heidenheim mit Weg 68 und 112/1 nach S, FW 323 nach O.

Kreis Ulm

Markung Schalkstetten

FW 381 und 380 nach S, FW 335 nach O, FW 374 nach SO, FW 376 nach S, FW 362 nach O, Nachbarschaftsweg 436 Gerstetten–Gussenstadt–Bräunisheim nach S.

Markung Bräunisheim

Nachbarschaftsweg 384 nach S, Parz. 430, FW 357 nach O, FW 439 nach SW, FW 52 nach O, FW 484 und 492 nach S, FW 493 nach W, FW 157, 511 und Landstraße 755 nach O.

Markung Sontbergen, Gemeinde Bräunisheim

Landstraße 755 nach O, unvermarkter Weg auf Parz. 106 nach N, FW 110 nach NO, FW 109 nach N, Parz. 113, FW 130 nach S, FW 123 nach O, FW 122 nach N und O, FW 150 nach SO, FW 173 nach O, FW 179 nach NO, Parz. 183, VicW 185 nach SO, Markungsgrenze mit Altheim nach S, FW 27 nach W, FW 199 nach S, Parz. 200, FW 203 nach W, (über Landstraße 755), Parz. 74, 40 und 41, FW 44 nach W und N, FW 82 nach SW, mit Markungsgrenze Sontbergen–Bräunisheim nach S.

Markung Zähringen, Gemeinde Altheim

Mit Markungsgrenze Bräunisheim–Zähringen nach S.

Markung Weidenstetten

Markungsgrenze Weidenstetten–Bräunisheim und Weidenstetten–Stubersheim nach S. und NW, Parz. 883/1, Mar-

kungsgrenze Weidenstetten–Ettlenschieß nach S, Landstraße 1232 (Ettlenschieß–Weidenstetten) ca. 2,5 km nach SO, FW 761 nach N, FW 785 nach O, FW 346 nach SO, Parz. 2661, 2680, FW 376 nach SO, FW 385 und 417 nach N, FW 418 nach W, Parz. 2692 a, FW 424/1 nach N, FW 425 nach O, FW 392 nach N, FW 433 nach W, Parz. 428.

Markung Altheim/Alb

Parz. 4555, 4573 und 1824, FW 1822 nach NO, FW 1289 nach W und N, FW 964 nach N und O, FW 1317 nach N, Parz. 1315 c, Parz. 1321, 1315 f, e, d, g, FW 1342 nach N, Landstraße 755 (Altheim–Zähringen) nach N, Parz. 4417–4413/1, Waldparzelle 1355, Parz. 159/1 f, 1355, 1356, Landstraße 1165 (Gerstetten–Altheim) nach S und SW, Landstraße 673 (Altheim–Heuchlingen) nach O, FW 1103 nach N, FW 1410 nach NO, Weg 1401 und 1430 nach SO, FW 1431 nach O.

Markung Ballendorf

FW 698 nach NO, FW 726 nach SO, FW 719 nach O und S, FW 691 nach O, Nachbarschaftsweg 735 nach S, FW 751 nach O, FW 750 nach N, FW 742 nach O, FW 748 nach S, FW 760 nach NO, FW 773 nach S, FW 846 nach O, FW 841 nach NO, FW 819 nach SO, FW 815 nach NO, SO und S, FW 819 nach SO, Markungsgrenze Ballendorf–Setzingen nach S, FW 822 nach S, FW 931 nach SO, FW 961 nach N, Markungsgrenze Ballendorf–Setzingen nach S.

Markung Setzingen

Markungsgrenze Setzingen–Ballendorf nach S, Waldweg 806 nach O, bis zur Markungsgrenze gegen Hausen ob Lone (zugleich Kreisgrenze), dem östlichen Schnittpunkt der Grenzbeschreibung auf Markung Hausen ob Lone, Kreis Heidenheim.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet ist folgende Ortslage herausgenommen:

Zähringen, Gemeinde Altheim, Kreis Ulm

Bei Landstraße 755 beginnend mit FW 69, 70, 6 und 74 nach O, FW 78 nach W, FW 136 nach S, Parz. 131, FW 12 nach NW, FW 16 nach SW, FW 156 nach NW, FW 21 nach NO, Landstraße 755 nach NW bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des geschützten Gebiets sind mit grüner Farbe in die beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart aufliegende Landschaftsschutzkarte ein-

getragen. Die Landschaftsschutzkarte besteht aus 4 Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 43 Einzelblättern im Maßstab 1 : 2 500 bzw. 1 : 5 000. Mehrfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Heidenheim, Ulm und Göppingen. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Schutzvorschriften

§ 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

(1) Der Genehmigung bedarf, wer im geschützten Gebiet Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt.

(2) Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer im geschützten Gebiet:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) errichtet oder ändert, auch soweit hierfür eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige nicht erforderlich ist;
2. Einfriedigungen errichtet, vornimmt oder ändert, auch soweit diese keine baulichen Anlagen sind;
3. Drahtleitungen verlegt oder ändert;
4. Wohn- oder Verkaufswagen aufstellt oder den Aufstellplatz hierfür ändert, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden;
5. Wege, Park-, Zelt-, Bade-, Ausstellungs-, Abstell- oder Lagerplätze anlegt;
6. Abfälle, Müll, Erdaushub, Schutt, Autowracks oder ähnliches ablagert oder Erdauffüllungen vornimmt;
7. Gewässer aller Art anlegt, ändert, zuschüttet oder auf andere Weise beseitigt;
8. Felsen oder sonstige Naturerscheinungen verändert oder beseitigt;
9. die bisherigen Bodengestaltungen sonst in irgendeiner Weise ändert;
10. vorhandene Ödlandreste beseitigt;

11. Feld- oder Bachgehölz ausstockt;
12. die Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen oder Hecken abbrennt;
13. Zelte, Verkaufsstände oder Kioske aufstellt;
14. Spruchbänder, Schilder, Inschriften oder dergl. anbringt, auch wenn sie nach § 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53) i. d. F. des Gesetzes vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

3. Ausnahmegesetze

a) Land- und Forstwirtschaft

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.

(2) Folgende Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden sollen, schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat:

- a) die Umwandlung von (Obst-) Wiesen, Weiden oder Ackerland in Wald oder in Intensivkulturen, mit denen bauliche Anlagen, Einfriedigungen oder Drahtanlagen verbunden sind;
- b) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutztes Gelände.

Das zuständige Landratsamt ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerlässlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

b) Sonstige Ausnahmen

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a) das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne Errichtung von Jagdhütten.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt, mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Ausnahmen von § 2 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlußvorschriften

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt, ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111) und durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. 12. 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 1), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 6. September 1972

ROEMER

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg
als höhere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal
mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten«
in den Landkreisen Crailsheim und Künzelsau**

Vom 27. Dezember 1972

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111), und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges.Bl. S. 203) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene Landschaftsteil in den Gemeindegebieten Bartenstein, Beimbach, Blaufelden, Crailsheim, Dünsbach, Ettenhausen, Gerabronn, Gröningen, Herrentierbach, Kirchberg, Langenburg, Lendsiedel, Michelbach a. d. Heide, Rot am See, Ruppertshofen, Satteldorf, Simprechtshausen, Triensbach (Landkreis Crailsheim), Buchenbach, Dörzbach, Eberbach, Hohebach, Hollenbach, Künzelsau, Mulfingen, Zaisenhausen (Landkreis Künzelsau), wird dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Dieser Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« bezeichnet.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet, das eine Größe von ca. 8 880 ha hat, erstreckt sich auf Gemarkungsteile folgender Gemeinden:

a) im Gebiet des Landkreises Crailsheim

Bartenstein, Beimbach, Blaufelden, Crailsheim, Dünsbach, Ettenhausen, Gerabronn, Gröningen, Herrentierbach, Kirchberg, Langenburg, Lendsiedel, Michelbach a. d. Heide, Rot am See, Ruppertshofen, Satteldorf, Simprechtshausen, Triensbach;

b) im Gebiet des Landkreises Künzelsau

Buchenbach, Dörzbach, Eberbach, Hohebach, Hollenbach, Künzelsau, Mulfingen, Zaisenhausen.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die gesamten Talräume der mittleren Jagst einschließlich der Talhänge, Talterrassen und die Talkanten gegen die Hochfläche sowie Teile der Hochfläche. Es beginnt bei der Heldenmühle nördlich von Crailsheim und endet flußabwärts mit der westlichen Markungsgrenze von Dörzbach.

(3) Das Schutzgebiet umfaßt ferner folgende Nebentäler und Klingen, die aus dem morphologischen Bild des Jagsttales herausragen, einschließlich ihrer Talhänge, Talterrassen und Talkanten gegen die Hochfläche sowie Teile der Hochebene.

Linksseitige Zuflüsse der Jagst

1. Schmiedebach:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 400 m Luftlinie bachaufwärts.
2. Zufluß von Herboldshausen:
Von der Einmündung in die Jagst 1,6 km Luftlinie bachaufwärts.
3. Teufelsklinge bei Lobenhausen:
Jagst bis an die Straße Lobenhausen-Kirchberg.
4. Heppach bei Eichenau:
250 m langes Teilstück bis westlich Eichenau mit Hangflächen westlich der Eichenauer Mühle.
5. Scherrbach bei Dörrmenz:
Von der Einmündung in die Jagst bis Ortsrand Dörrmenz.
6. Dünsbach bei Morstein:
Vom südlichen Ortsrand Kleinformst bis ca. 200 m nördlich von Dünsbach.
7. Völkersbach bei Söllbot:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 800 m Luftlinie bachaufwärts.
8. Stechbergklinge bei Nesselbach:
Von der Einmündung in die Jagst bis Ortsrand Nesselbach.
9. Totensteigle bei Unterregenbach:
Von Ortsrand Unterregenbach ca. 1,3 km Luftlinie bachaufwärts.
10. Buchenbach mit Totenklinge bei Buchenbach:
Vom südlichen Ortsrand Buchenbachs, Buchenbach ca. 700 m und Totenklinge ca. 750 m Luftlinie bachaufwärts.
11. Speltbach bei Berndshofen:
Vom westlichen Ortsrand bis ca. 250 m nördlich von Berndshausen und nördlicher Teil des Speltbaches bis ca. 300 m südlich vom unteren Railhof.
12. Hetzlesbach bei Heimhausen:
Vom westlichen Ortsrand Heimhausen nördlichen Teil des Hetzlesbaches ca. 1,5 km Luftlinie bachaufwärts, und südlichen Teil des Hetzlesbaches ca. 1,2 km Luftlinie bachaufwärts
13. Hohebach bei Hohebach:
Vom Ortsrand Hohebach bachaufwärts bis ca. 250 m nördlich von Seidelklingen.
14. Forellenbach bei Hohebach:
Vom Ortsrand Hohebach ca. 2,2 km Luftlinie bachaufwärts.

15. Klinge am Läusersberg bei Hohebach:
Vom Ortsrand Hohebach ca. 900 m Luftlinie bachaufwärts.

Rechtsseitige Zuflüsse der Jagst

16. Teufelsklinge gegenüber Tiefenbach:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 900 m Luftlinie bachaufwärts.
17. Gronach bei Gröningen:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 1,5 km bachaufwärts.
18. Steinbach bei Mistlau:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 1,1 km Luftlinie bachaufwärts.
19. Steinbach bei Hangberg:
Von der Einmündung in die Jagst ca. 1,1 km Luftlinie bachaufwärts.
20. Brettach:
Von der Einmündung in die Jagst bis ca. 1 km Luftlinie westlich von Brettenfeld.

a) Linksseitige Zuflüsse der Brettach

- aa) Beimbach bei Beimbach:
Von der Einmündung in die Brettach ca. 1,2 km Luftlinie bachaufwärts.

b) Rechtsseitige Zuflüsse der Brettach

- aa) Blaubach bei Blaubach-Amlishagen:
Von der Einmündung in die Brettach ca. 2 km Luftlinie bachaufwärts, sowie als Zufluß des Blaubachs
Klinge im Gewand Kühlstatt bei Blaubach.
Von der Einmündung in den Blaubach 1,2 km Luftlinie klingenaufwärts.
- bb) Klinge am Steinberg bei Amlishagen:
Von der Einmündung in die Brettach 1,2 km Luftlinie klingenaufwärts.
- cc) Schinderklinge bei Michelbach a. d. Heide – Gerabronn:
Von der Einmündung in die Brettach 700 m Luftlinie klingenaufwärts.
- dd) Michelbach bei Michelbach:
Von der Einmündung in die Brettach 1,5 km Luftlinie bachaufwärts.

21. Ziegelbach bei Bächlingen:
Von Ortsrand Bächlingen 600 m Luftlinie bachaufwärts.
22. Schimbach bei Langenburg:
Von der Einmündung in die Jagst 1,1 km Luftlinie bachaufwärts.
23. Reischsichsbach bei Oberregenbach:
Von der Einmündung in die Jagst 1,4 km Luftlinie bachaufwärts.
24. Holderbach bei Unterregenbach:
Von der Einmündung in die Jagst 1,8 km Luftlinie bachaufwärts.
25. Weidenklinge bei Eberbach, Kreis Künzelsau:
Vollkommen im Landschaftsschutzgebiet.
26. Rötelbach:
Vom Ortsende Eberbach bachaufwärts bis 1,5 km Luftlinie westlich von Raboldshausen.
- a) *Rechtsseitige Zuflüsse des Rötelbaches*
- aa) Weilersbach:
Von der Einmündung in den Rötelbach 900 m Luftlinie bachaufwärts in Richtung Raboldshausen.
- bb) Galgenklinge bei Billingsbach:
Von der Einmündung in den Rötelbach 700 m Luftlinie klingenaufwärts.
- cc) Billingsbach bei Billingsbach:
Von der Einmündung in den Rötelbach bis 200 m Luftlinie vom Ortsrand Billingsbach.
- dd) Mittelbach bei Mittelbach:
Von der Einmündung in den Rötelbach bis Ortsrand Mittelbach.
- ee) Zufluß östlich Waldteil »Taubenhof« bei Simmetshausen:
Von der Einmündung in den Rötelbach 1,3 km Luftlinie bachaufwärts.
- ff) Huttersbrunnen bei Simprechtshausen:
Von der Einmündung in den Rötelbach 1,1 km Luftlinie bachaufwärts.
27. Lausenbach bei Simprechtshausen:
Von der Einmündung in die Jagst 1,9 km Luftlinie bachaufwärts.
28. Märzenbach bei Simprechtshausen:
Von der Einmündung in die Jagst 2 km Luftlinie bachaufwärts.
29. Roggelhäuserbach bei Mulfingen:
Vom Ortsrand Mulfingen bachaufwärts bis Ortsrand Alkertshausen.
30. Ette.
Vollkommen im Landschaftsschutzgebiet.
- a) *Linksseitige Zuflüsse der Ette*
- aa) Tierbach bei Herrentierbach:
Von der Einmündung in die Ette bachaufwärts bis 300 m nördlich von Herrentierbach.
- b) *Rechtsseitige Zuflüsse der Ette*
- aa) Eselsbach bei Riedbach:
Vom Zusammenfluß mit dem Tierbach bachaufwärts bis Ortsanfang Heuchlingen.
Die Zuflüsse des Eselsbach
Kalkofenbach bei Riedbach:
Von der Einmündung in den Eselsbach 300 m Luftlinie bachaufwärts.
Riedbach bei Riedbach:
Von der Einmündung in den Eselsbach bis 250 m vor Ortsrand Riedbach.
- bb) Gütbach bei Bartenstein:
Von der Einmündung in die Ette bis Klopffhof.
- cc) Pippibach bei Zaisenhausen:
Vom Ortsrand Zaisenhausen 1,1 km Luftlinie bachaufwärts.
- dd) Staigerbach bei Staigerbach:
Von der Einmündung in die Ette bachaufwärts bis Ortsrand Staigerbach.
31. Reißbach: Vollkommen im Landschaftsschutzgebiet.
- a) *Linksseitige Zuflüsse des Reißbaches*
- aa) Hollenbach bei Hollenbach:
Von dem Zusammenfluß mit dem Meisenbach bachaufwärts bis 300 m westlich von Hollenbach.
- b) *Rechtsseitige Zuflüsse des Reißbaches*
- aa) Meisenbach bei Hollenbach:
Vom Zusammenfluß mit dem Hollenbach 1,6 km Luftlinie bachaufwärts.
- bb) Burgklinge bei der ehemaligen Burg Gruningen:
Von der Einmündung in den Reißbach 700 m Luftlinie klingenaufwärts.

cc) Steinbach bei Ailringen:
Von der Einmündung in den Rißbach 1,5 km
Luftlinie bachaufwärts.

dd) Ameisenklinge bei Ailringen:
Von der Einmündung in den Rißbach 700 m
Luftlinie bachaufwärts.

32. Kiesgraben bei Dörzbach:
Vollkommen im Landschaftsschutzgebiet.

33. Goldbach bei Dörzbach:
Vom Ortsrand Dörzbach 1,3 km Luftlinie bachauf-
wärts.

(4) Ausgenommen vom Schutzgebiet sind die Ortslagen
sowie die für eine Bebauung vorgesehenen Geländeteile.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind mit grüner Farbe
in die beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg auf-
liegende Landschaftsschutzkarte, die aus 7 Übersichts-
karten im Maßstab 1 : 25 000 (Ziff. I bis VII), 176 Flur-
karten im Maßstab 1 : 2 500 (Ziff. 1–176), 5 Flurberein-
igungskarten (Flurbereinigung Hohebach), Maßstab
1 : 5 000, Flurbereinigung Hollenbach Zuteilungskarte 1,
Maßstab 1 : 5 000, Flurbereinigung Hollenbach Zutei-
lungskarte 2, Maßstab 1 : 5 000, Flurbereinigung Gag-
gstatt-Hornberg Zuteilungskarte 5, Maßstab 1 : 2 500, Flur-
bereinigung Gagstatt-Hornberg Zuteilungskarte 6, Maß-
stab 1 : 2 500, Ziffer 177–181) und 2 Flächennutzungs-
plänen (Flächennutzungsplan Mulfingen, Maßstab 1 :
5 000 und Flächennutzungsplan Dörzbach, Maßstab
1 : 5 000, Ziff. 182 und 183) besteht, eingetragen.

(6) Mehrfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden
sich bei den Landratsämtern Crailsheim und Künzelsau.

(7) Die Karten können während der Sprechzeiten einge-
sehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die
Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder
den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 4

(1) Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 ge-
nannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vor-
herigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere:

1. Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauord-
nung in der jeweils geltenden Fassung bauliche An-
lagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie kei-

ner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das glei-
che gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maß-
nahmen;

2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder
anderen Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1
Anwendung findet;

3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen
aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unter-
stützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung
findet;

4. Abgrabung von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder an-
deren Erdbestandteilen einschließlich der Erweiterung
bereits bestehender Abbaustätten, soweit nicht be-
reits Nr. 1 Anwendung findet;

5. Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem
durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, so-
weit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;

6. Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, mit
Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, auch so-
weit sie keiner straßen- oder wegerechtlichen Ent-
scheidung bedürfen;

7. Anlage oder Änderung von Plätzen (Zelt-, Abstell-,
Lager-, Spiel- oder Sportplätze u. ä.), soweit nicht be-
reits Nr. 1 Anwendung findet;

8. außerhalb der zugelassenen Plätze das nicht nur vor-
übergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Ver-
kaufswagen, auch wenn die Wagen nicht überwie-
gend ortsfest benutzt werden;

9. Verankern von Wohnbooten, Wohnflößen oder an-
deren schwimmenden Anlagen sowie von Bojen;

10. Schaffung, Beseitigung oder Änderung fließender
oder stehender Gewässer, sowie die Einleitung von
Abwässern in solche, mit Ausnahme von Unterhal-
tungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrecht-
lichen Entscheidung bedürfen;

11. Ablagerung oder auch kurzfristige Lagerung von Ab-
fällen, Müll, Erd- und Gesteinsaushub, Schutt, Un-
rat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen, so-
weit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;

12. Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln,
soweit nicht bereits § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Er-
gänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetz-
es in der jeweils geltenden Fassung oder Nr. 1 zu-
trifft;

13. Änderung der Bodennutzung, insbesondere Neuaufforstungen, Ausstockungen und Großkahlschläge;
14. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Heideflächen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen, Felsen und Steinriegeln, soweit nicht bereits § 14 Abs. 1 der Naturschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zutrifft;
15. Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat. Sie ist mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. In den übrigen Fällen ist die Erlaubnis zu versagen. Will das Landratsamt entgegen der Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Erlaubnis erteilen, so ist zuvor die Weisung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde einzuholen.

(4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, muß auch die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Regelung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde verbunden werden.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Landschaftsbild schonende Änderungen,
1. durch die Acker in Grünland oder Grünland in Acker umgewandelt wird, oder
 2. die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, soweit es sich nicht um Großkahlschläge, Ausstockungen, Neuaufforstungen, die Anlage von Obstkulturen oder die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 10 genannten Änderungen handelt.

(2) Die §§ 3 und 4 finden weiter keine Anwendung auf

1. das Aufstellen transportabler Weidezäune;
2. die Errichtung feststehender Weidezäune aus Holzpfosten mit einer Höhe bis 1.30 m und 3 Längsdrähten bzw. ungehobelten Querlatten oder Knotengitter.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Änderung für die Fortführung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs unerlässlich ist.

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf

1. das Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz des Gebiets hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen sowie Schilder für die Forst- und Waldeinteilung;
2. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1.

§ 7

(1) In besonderen Fällen, namentlich wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann das Landratsamt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet zugelassen werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen sind auf Verlangen des Landratsamts ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 3 die Landschaft verunstaltet oder die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt,

2. entgegen § 4 Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Landratsamts vornimmt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges.Bl. S. 111), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Dezember 1972

ROEMER

Gemeinsame Verordnung der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen über das Sammeln von Weinbergschnecken

Vom 2. Januar 1973

Auf Grund des § 24 Abs. 6 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung vom 6. Juni 1963 (Ges.Bl. S. 89) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Weinbergschnecken sind ganzjährig geschützt. Sie dürfen nur im Rahmen der durch diese Verordnung erteilten allgemeinen Sammelerlaubnis von Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, gesammelt werden.

(2) In Naturschutzgebieten ist das Sammeln nicht zugelassen.

(3) Diese Verordnung berechtigt nicht zum Betreten fremder Grundstücke.

§ 2

(1) Das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni freigegeben

a) im Jahre 1973 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1976, 1979, 1982 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Esslingen, Schwäbisch Hall

Karlsruhe: Baden-Baden, Odenwaldkreis, Rastatt

Freiburg: Emmendingen, Ortenaukreis, Rottweil

Tübingen: Alb-Donau-Kreis, Sigmaringen, Ulm

b) im Jahre 1974 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1977, 1980, 1983 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Böblingen, Heidenheim, Hohenlohekreis, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Stuttgart, Tauberkreis

Karlsruhe: Calw, Heidelberg und Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis

Freiburg: Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach, Waldshut

Tübingen: Ravensburg, Zollernalbkreis

c) im Jahre 1975 sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1978, 1981, 1984 usw.) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Göppingen, Heilbronn (Stadt- und Landkreis), Ludwigsburg

Karlsruhe: Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe (Stadt- und Landkreis) und Pforzheim

Freiburg: Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen

Tübingen: Biberach, Bodenseekreis, Reutlingen, Tübingen

(2) Wissenschaftlichen Instituten und Schulen ist das Sammeln einer beschränkten Anzahl von Weinbergschnecken zu Lehr- und Unterrichtszwecken jederzeit gestattet.

§ 3

Die zu sammelnden Weinbergschnecken sind an der Fundstelle unter Verwendung eines Meßringes von 30 mm Innendurchmesser, den jeder Sammler mit sich führen muß, auf ihre Mindestgröße von 30 mm zu überprüfen. Tiere geringerer Größe sind an der Fundstelle zu belassen.

§ 4

Wer aus gewerblichen Gründen von dieser allgemeinen Sammelerlaubnis Gebrauch macht und sich hierbei Sammler oder Sammelstellen bedient, ist verpflichtet,

1. diese mit den zu beachtenden Bestimmungen vertraut zu machen,

2. sie mit paßgenauen Meßringen auszustatten,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Sammelaktion zu überwachen,
4. der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Ludwigsburg, Favoriteschloß, bis zum 1. Oktober jedes Jahres nach Stadt- und Landkreisen aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der gesammelten Schnecken zu machen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 30 mm
2. Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser über 30 mm außerhalb der durch diese Verordnung freigegebenen Stadt- und Landkreise oder zugelassenen Zeiten

sammelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 21. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972 S. 1) und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen der Regierungspräsidien

Nordwürttemberg	vom 28.2.1964 (Ges. Bl. S. 106)
Nordbaden	vom 26.1.1970 (Ges. Bl. S. 101)
Südbaden	vom 22.2.1967 (Ges. Bl. S. 79)
Südwestwürttemberg-	
Hohenzollern	vom 20.3.1969 (Ges. Bl. S. 72)

außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 1973

ROEMER

KARLSRUHE, den 2. Januar 1973

DR. MUNZINGER

FREIBURG, den 2. Januar 1973

DR. PERSON

TÜBINGEN, den 2. Januar 1973

DR. MAUSER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftung

Vom 15. Dezember 1972

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat durch Verfügung von heute die »Robert-Breuning«-Stiftung mit dem Sitz in Besigheim genehmigt. Hauptzweck der Stiftung ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheims. Im übrigen sollen aus den Erträgen der Stiftung Zuwendungen gemacht werden für

- a) Altersheime, sowie für die Jugenderziehung und Ausbildung,
 - b) Heime für geistig Behinderte,
 - c) den aktiven Tierschutz und Tierheime sowie
 - d) Katastrophenfälle,
- soweit dies im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks der Stiftung zulässig ist.

STUTTGART, den 15. Dezember 1972

In Vertretung

DR. NEUFFER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Walldürn, Odenwaldkreis, als untere Baurechtsbehörde

Vom 24. Januar 1973

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Walldürn, Odenwaldkreis, gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Stadt Walldürn die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach der Ausgabe dieses Gesetzblattes auf die Stadt über.

KARLSRUHE, den 24. Januar 1973

DR. MUNZINGER

Einband- decken 1972

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

7 Stuttgart 1,
Reinsburgstraße 20

Der Verkaufspreis für eine Einbanddecke beträgt 3,- DM einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto 603 30-709 PSCHA Stgt. der Versandstelle des Gesetzblattes, 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20.

Die Überweisung gilt als Bestellung; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist überflüssig. Eine Vorauszahlung ist jedoch nicht notwendig, wenn für den Besteller ein Sammelkonto geführt wird.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich Ende Februar 1973.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1972 wird den Beziehern im März 1973 kostenlos zugesandt. Bitte deshalb nicht bei der Versandstelle bestellen.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 9,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.